Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2008/01/29 Senat-FR-08-0014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2008

Rechtssatz

Eine Verletzung des §80 Abs1 FPG liegt auch vor, wenn auf Grund einzelner behördlicher Ermittlungsschritte zur Durchführung der Abschiebung (zur Erlangung des Heimreisezertifikates) zu lange Zeit verstreicht, wobei es unerheblich ist, dass die Nichtvornahme der Abschiebung dem Verhalten des Fremden durch falsche Angaben über seinen Herkunftsstaat zuzurechnen ist.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at